



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 711.002/31-II 1/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

| | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Telefon 0222/52 1 52-0* | Telefax 0222/52 1 52/727 |
| Fernschreiber 131264 jusmja | Teletex 3222548 - bmjust |

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Waffengesetz 1986 geändert wird
(Waffengesetznovelle 1992);

do. GZ 76 003/19-IV/11/92/L.

| | |
|------------------------|-----------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | -05/19-09 |
| Datum: 16. Okt. 1992 | |
| 18. Nov. 1992 | |
| Vertslt. | |

St. Oenzl-Karant

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich,
25 Ausfertigungen der gegenüber dem Bundesministerium für
Inneres erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert
wird (Waffengesetznovelle 1992), zu übermitteln.

13. November 1992

Für den Bundesminister:

T i e g s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wulff



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 711.002/31-II 1/92

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Postfach 100
1014 Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmia

Teletex
 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Waffengesetz 1986 geändert wird
 (Waffengesetznovelle 1992);

do. GZ 76 003/19-IV/11/92/L.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz
 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992), wie folgt
 Stellung zu nehmen:

Zu § 11a:

Problematisch ist die Formulierung des § 11a
 Abs. 4 zweiter Satz, wonach die Behörde dem "letzten
 Besitzer dieser Gegenstände" eine angemessene
 Entschädigung zuzuerkennen hat, wenn er "deren
 rechtmäßigen Erwerb nachweist". Es ist nämlich fraglich,
 ob mit "rechtmäßiger Erwerb" der Erwerb des Eigentums an
 den Gegenständen oder der Erwerb (bloß) des Besitzes
 gemeint ist. Diese Frage ist etwa dann von Bedeutung, wenn
 der letzte Besitzer die Gegenstände nur entlehnt hat.

- 2 -

Steht man auf dem Standpunkt, daß der Besitzer den Eigentumserwerb nachzuweisen hat, so könnte nach der derzeitigen Formulierung weder der Entlehrer (der keinen Eigentumserwerb nachweisen kann) noch der Verleiher (dieser ist nicht letzter Besitzer des Gegenstands) Entschädigung verlangen. Es wäre daher zweckmäßig, - zumindest in den Erläuterungen - klarzustellen, daß es auf den rechtmäßigen Besitzererwerb ankommt.

Darüber hinaus ist es nicht gerechtfertigt, nur dann eine Entschädigung vorzusehen, wenn letzter Besitz und rechtmäßiger Erwerb (sei es nun des Besitzes oder des Eigentums) zusammenfallen, und damit jeden früheren rechtmäßigen Besitzer bzw. den Eigentümer von der Entschädigung auszuschließen. Wenn etwa der letzte Besitzer die Waffe gestohlen hat (was wohl nur im Fall einer Sicherstellung nach Abs. 3 praktisch bedeutsam sein kann) und er daher nicht einmal rechtmäßigen Besitzererwerb nachzuweisen vermag, kann es doch nicht ausgeschlossen sein, dem Eigentümer der Waffe (der nicht letzter Besitzer ist) eine Entschädigung zuzuerkennen.

Zu § 36 Abs. 1 Z 2:

1. Nach geltendem Recht steht lediglich die Einfuhr und die Überlassung von (neuartigen) Waffen sowie die Überlassung von (neuartiger) Munition unter - verwaltungsbehördlicher - Strafdrohung (§ 37 Abs. 1 Z 2 und 3). Der (bloße) Besitz dieser Gegenstände ist weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich sanktioniert.

Der vorliegende Entwurf will die Strafbarkeit in doppelter Weise ausdehnen: Einerseits soll auch der Besitz erfaßt und andererseits gerichtliche Strafbarkeit dafür vorgesehen werden. Beide Maßnahmen werden in den Erläuterungen nicht begründet, sodaß nicht ersichtlich ist, welche Erwägungen zu diesem Kriminalisierungsvorschlag geführt haben. Es sollte aber in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht vergessen werden, daß das gerichtliche Strafrecht lediglich die ultima ratio gesellschaftlicher Sanktionen für unerwünschtes soziales Verhalten darstellt und daher nach Ansicht des BMJ seine Anwendung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich mit anderen, insbesondere verwaltungsbehördlichen Maßnahmen nicht das Auslangen finden läßt. Ein solcher Umstand ist jedoch, wie erwähnt, aus den Erläuterungen nicht erkennbar.

2. Im § 36 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes wird zwar auf § 11 Abs. 3 verwiesen, doch ist der Hinweis allein keineswegs geeignet, dem Normunterworfenen Gewißheit darüber zu geben, ob er sich in einem konkreten Fall z.B. durch den Ankauf einer Waffe strafbar macht oder nicht, weil für ihn in der Regel unklar sein wird, ob der Bundesminister für Inneres die Einfuhr oder den Besitz bestimmter Waffen verboten hat oder nicht. § 36 Abs. 1 Z 4 des geltenden Rechtes sieht zwar eine ähnliche Regelung hinsichtlich des Besitzes von Kriegsmaterial vor, doch erfüllt diese weit eher das Erfordernis der Klarheit einer Strafrechtsnorm, weil § 4a leg. cit. quasi eine Definition des Kriegsmaterialbegriffes enthält, indem es auf die entsprechende - bereits bestehende - Verordnung verweist.

3. Weiters werfen der Text dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den Erläuterungen dazu folgende Fragen auf:

- 4 -

Begründet wird die neue Regelung ["2. verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände (§ 11 Abs. 1 und 3) unbefugt besitzt,"] damit, daß gerichtlich strafbar jene Personen sein sollen, die unbefugt "verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände gemäß § 11 Abs. 1 oder Waffen oder Munition im Sinne des § 11 Abs. 3 besitzen". Da sich der Begriff "sonstige verbotene Gegenstände" offensichtlich nur auf § 11 Abs. 1 beziehen soll, ist unklar, welchen Bezug die Absatzbezeichnung "3" im Klammerausdruck überhaupt haben soll. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß im § 36 Abs. 1 Z 3 und § 37 Abs. 1 Z 3 weiterhin der Begriff "Munition" und nicht etwa die Bezeichnung "sonstige verbotene Gegenstände" verwendet wird.

Zur Klarstellung böte sich folgende Formulierung an:

"2. verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände (§ 11 Abs. 1) oder verbotene neuartige Waffen oder verbotene neuartige Munition (§ 11 Abs. 3) unbefugt besitzt,"

4. Aus demselben Grund, wie oben dargelegt, wird auch vorgeschlagen, § 11a Abs. 2 Z 1 wie folgt zu formulieren:

"1. in seinem Besitz befindliche Waffen, sonstige Gegenstände und Munition gemäß §§ 11 Abs. 1 und 3 und".

- 5 -

Zu § 37 Abs. 1 Z 2 und 3 (iVm § 11 Abs. 3):

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 11 Abs. 3 (Einführen von verbotenen Waffen bzw. Überlassen von verbotenen Waffen und Munition an andere Personen), wird durch die - von der Waffengesetznovelle unberührte - Verwaltungsstrafbestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 und 3 sanktioniert. Hingegen ist in diesen Strafbestimmungen kein Tatbestand für Verstöße gegen ein aufgrund dieses Bundesgesetzes im Verordnungswege erlassenes Verbot des unbefugten Einführens von (neuartigen) Munition vorgesehen, sodaß solche Zuwiderhandlungen lediglich durch § 38 sanktioniert würden. Die Regelungen des § 11 Abs. 3 - soweit sie die Einfuhr verbotener Munition betreffen - und die Verwaltungsstrafbestimmung des § 37 Abs. 1 Z 3 sollten daher aufeinander abgestimmt werden.

13. November 1992

Für den Bundesminister:

T i e g s

